

COVID-19: Faktenblatt zu Arbeitnehmer- und Mutterschutz

1. Gesetzliche Verpflichtung

Jeder Arbeitgeber ist im Sinne von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet sämtliche notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. In der Covid-19 Verordnung besondere Lage wird in Art. 10 diese Pflicht der Arbeitgeber konkretisiert. Die aktuelle Version kann auf der Website des Bundes abgerufen werden: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Verordnung besondere Lage\)](#).

2. COVID-19 und Schwangerschaft

Am 5. August 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG), schwangere Frauen zu den besonders gefährdeten Personen eingestuft. Gemäss neuen Erkenntnissen können schwangere Frauen einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf entwickeln, wenn sie an dem Coronavirus (SARS-CoV-2) erkranken. Dies kann einen negativen Einfluss auf die schwangere Frau, sowie das ungeborene Kind haben. Ein schwerer Verlauf bei schwangeren Frauen tritt gehäuft auf, wenn sie zusätzlich von weiteren Risikofaktoren betroffen sind, wie zum Beispiel Übergewicht, Alter über 35 Jahre, Diabetes, Bluthochdruck oder sonstige Erkrankungen. Die Sterblichkeitsrate der schwangeren Frauen ist nicht erhöht, es scheint jedoch öfters zu Frühgeburten zu kommen. Diese Entscheidung ändert nichts an der bestehenden Rechtslage zum Mutterschutz.

2.1 Empfehlungen von Swissnoso für schwangere Mitarbeiterinnen

Die aktuell empfohlenen Hygienemassnahmen schützen zuverlässig vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2. Das nationale Zentrum für Infektionsprävention Swissnoso gibt folgende Empfehlungen ab:

- Schwangere Mitarbeiterinnen können ihre reguläre Arbeit unter Einhaltung der Hygienemassnahmen fortführen.
- Ausnahme: Schwangere sollen keine bestätigten COVID-Patienten betreuen und nicht in den COVID-Testzentren oder den COVID-Kohortenstationen eingesetzt werden.
- Schwangere Mitarbeiterinnen sollten speziell darauf achten, auch in den Pausen und bei Treffen mit anderen Spitalmitarbeitenden die empfohlenen Hygienemassnahmen einzuhalten.

2.2 Pflichten des Arbeitgebers

- Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet alle möglichen Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung des Virus auf die schwangere Frau zu vermeiden.
- Durch das Auftreten des COVID-19-Virus braucht es für schwangere Mitarbeiterinnen in der Regel keine weitergehenden Hygienemassnahmen für den Arbeitsplatz, als jene, die das BAG und das SECO für alle Arbeitenden vorsieht (Distanz 1.5 m / Maske tragen / Trennwände / Desinfektion / Lüften).
- Für Arbeitsplätze, bei denen die Aktivität und das spezifische Umfeld dazu führen, dass die allgemeinen Massnahmen nicht ausreichend sind, muss eine Risikobeurteilung vorliegen. Eine solche ist jedoch ohnehin in den meisten Fällen erforderlich, da dort auch andere Gefährdungen bestehen.

Weiterführende Informationen zum Thema Mutterschutz finden sich auf der [Website des SECO](#).

Wann muss der Arbeitgeber Frauen über Gefährdungen am Arbeitsplatz informieren?

Bereits bei Stellenantritt sollte eine Frau über Gefahren am Arbeitsplatz (z.B. Checkliste Mutterschutz) informiert werden und hierfür eine Bestätigung unterschreiben, dass sie davon Kenntnis genommen hat. Damit erfüllt ein Arbeitgeber nachweislich seine Informationspflicht gemäss Art. 63 Abs. 4 ArGV 1.

Welcher Betrieb muss für schwangere Arbeitnehmerinnen eine Risikobeurteilung durchführen? Und durch wen wird eine solche gemacht?

Jeder Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten, die für Mutter und Kind gesundheitlich riskant sind, muss eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vornehmen (Art. 63 Abs. 1 ArGV 1).

Für eine Risikobeurteilung können sich Arbeitgeber auch beim entsprechenden Branchenverband informieren, ob in der Branchenlösung bereits eine Risikoanalyse mit entsprechenden Massnahmen erstellt wurde.

Spezifischer Schutz der Schwangeren vor Mikroorganismen SARS-CoV-2

SARS-CoV-2 hat noch keine definitive Einteilung, wird aber bis auf weiteres als Mikroorganismen der Klasse 3 betrachtet. Dies gilt es bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Dies bedeutet mit Organismen der Klasse 3 dürfen Schwangere nicht arbeiten. Sie dürfen also nur in Arbeitsbereichen eingesetzt werden, in denen sie keinen Direktkontakt zu SARS-CoV-2 haben.

Die biologischen Risiken sind unbedingt zu klären!

Gemäss der Checkliste «Risikobeurteilung» der H+ Branchenlösung ASGS gilt es folgende Frage zu klären: *Kommt kein gefährlicher Kontakt gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2-4 gemäss SAMV vor?*

Die Risikobeurteilung der H+ Branchenlösung zeigt, dass unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen im Spital kein erhöhtes Risiko besteht.

- Information der Mitarbeitenden zu Risiken und Schutzmassnahmen
- Einhaltung der routinemässig vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemassnahmen
- Abklärung der notwendigen Schutzmassnahmen durch Fachperson bei unklarer Risikosituation

3. Weitere Informationen

Viele hilfreiche Fragen und Antworten zum Thema Mutterschutz und COVID-19 sind auf der Website des SECO zu finden. In einem FAQ werden beispielsweise Fragen beantwortet, wie: Was gilt es zu beachten am Arbeitsplatz? Wer ist verantwortlich? Wann gibt es ein Beschäftigungsverbot? Welche Arbeiten kann die Schwangere noch ausführen?

Das BAG hat zudem eine Infoline Coronavirus für Gesundheitsfachpersonen eingerichtet:

+41 58 462 21 00, täglich 7–20 Uhr

Weiter stellt die Behörde Gesundheitsfachpersonen umfangreiche [FAQ rund um das Thema COVID-19](#) zur Verfügung.

H+ hat das [Merk- und Faktenblatt zur Corona-Pandemie](#) im Dezember 2020 aktualisiert.

Auf der Website des SECO sind [Merkblätter für Arbeitgeber und zum Thema Homeoffice](#) zu finden.

Bei Rückfragen oder Fragen zur Risikoanalyse können sich die Mitglieder der H+ Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gerne an folgende Mitarbeitende wenden:

Erika Schütz

Fachverantwortliche Arbeitssicherheit

erika.schuetz@hplus.ch

Tel: 031 335 11 61

Rolf Meyer

Fachspezialist Arbeitssicherheit

rolf.meyer@hplus.ch

Tel: 031 335 11 29